



## **Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Pontresina**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Geltungsbereich .....	4
Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht .....	4
Art. 3 Organisation .....	4
<b>II. Verfahren.....</b>	<b>4</b>
Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt.....	4
Art. 5 Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen.....	4
Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials.....	4
Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen .....	4
Art. 8 Publikation der Resultate .....	4
Art. 9 Rechtsmittel .....	5
Art. 10 Erhaltung .....	5
Art. 11 Inkrafttreten .....	5
<b>III. Wahlen.....</b>	<b>5</b>
Art. 12 Demissionen Kandidaturen .....	5
Art. 13 Wahlen .....	5
Art. 14 Ausschreibung und Kandidaturen.....	5
Art. 15 Ermittlung des Wahlergebnisses .....	6
Art. 16 Unvereinbarkeiten.....	6
Art. 17 Annahme der Wahl.....	6
<b>IV. Initiative .....</b>	<b>6</b>
Art. 18 Form .....	6
Art. 19 Unterschriftenlisten .....	6
Art. 20 Vorprüfung.....	6
Art. 21 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation.....	7
Art. 22 Unterschrift.....	7
Art. 23 Einreichung.....	7
Art. 24 Zustandekommen.....	7
Art. 25 Teilungültigkeit.....	7
Art. 26 Behandlung und Abstimmung.....	7
Art. 27 Rückzug.....	7
<b>V. Weitere politische Rechte .....</b>	<b>7</b>
Art. 28 Anfrage.....	7
Art. 29 Antragsrecht.....	8
<b>VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung.....</b>	<b>8</b>
Art. 30 Einleitung, Instruktion .....	8
Art. 31 Untersuchung .....	8
Art. 32 Amtseinstellung .....	8

Art. 33 Entscheid .....	8
Art. 34 Rechtsmittel .....	8
Art. 35 Inkrafttreten .....	8

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts: a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen; b) die Ausübung des Initiativrechts in Gemeindeangelegenheiten; c) die Ausübung weiterer politischer Rechte in Gemeindeangelegenheiten sowie d) die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.
Subsidiär anwendbares Recht	<b>Art. 2</b> Sofern dieses Gesetz oder eine allfällige Verordnung dazu keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss.
Organisation	<b>Art. 3</b> Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegt der Gemeindekanzlei, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

## II. Verfahren

Anordnung und Zeitpunkt	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen werden durch den Gemeindevorstand angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten. <sup>2</sup> Die Wahlen gemäss diesem Gesetz finden im Jahr vor Ablauf der Amtsdauer wie folgt statt: a) Wahl Gemeindepräsidium: Juni; b) übrige Wahlen: September. <sup>3</sup> Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel spätestens neun Wochen nach dem ersten durchzuführen. <sup>4</sup> Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Gemeindevorstand innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.
Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen	<b>Art. 5</b> Wahlen und Abstimmungen werden Ende der vierten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde publiziert.
Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. <sup>2</sup> Bei elektronischer Stimmabgabe wird das Stimm- und Wahlmaterial elektronisch zur Verfügung gestellt.
Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht. <sup>2</sup> Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.
Publikation der Resultate	<b>Art. 8</b> Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde zu veröffentlichen.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Beim Gemeindevorstand kann Beschwerde geführt werden:

Rechtsmittel

- a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten;
- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen;
- c) gegen den Entscheid der Gemeindekanzlei betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch innert zehn Tagen nach der amtlichen Publikation der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

<sup>3</sup> Entscheide des Gemeindevorstandes können an das kantonale Obergericht weitergezogen werden.

#### **Art. 10**

Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerde stellt die Gemeindekanzlei das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen verbindlich fest.

Erwahrung

#### **Art. 11**

Soweit das Inkrafttreten einer Vorlage nicht im Erlass selber geregelt oder der Gemeindevorstand damit beauftragt wird, treten Beschlüsse der Urnenabstimmung am Tag nach der Erwahrung in Kraft.

Inkrafttreten

### **III. Wahlen**

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied einer durch die Stimmberechtigten gewählten Gemeindebehörde hat dem Gemeindevorstand eine Demission bis spätestens vier Monate vor dem Wahltermin schriftlich mitzuteilen.

Demissionen,  
Kandidaturen

<sup>2</sup> Demissionen und Kandidaturen sind vom Gemeindevorstand öffentlich bekannt zu geben.

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt.

Wahlen

<sup>2</sup> Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:

- a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- c) die Wahl von vier Mitgliedern des Schulrates;
- d) weitere vom Gesetz vorgesehene Wahlen, bei denen mehrere Personen zu wählen sind.

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand gibt den Zeitpunkt der Wahlen mindestens dreieinhalb Monate vor dem Urnengang durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Ausschreibung und  
Kandidaturen

<sup>2</sup> Gleichzeitig ergeht die Aufforderung an die Wählergruppen, Wahlvorschläge einzureichen.

<sup>3</sup> Diese beinhaltet namentlich:

- a) Ort, Form und Frist der Einreichung von Kandidaturen;
- b) Datum eines zweiten Wahlganges;
- c) Ort, Form und Frist der Einreichung von Kandidaturen für einen zweiten Wahlgang.

<sup>3</sup> Es sind nur Personen wählbar, die gültig kandidieren.

Ermittlung des Wahlergebnisses	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.</p> <p><sup>3</sup> Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p><sup>4</sup> Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los. Die Präsidentin oder der Präsident des Stimmbüros führt die Losziehung durch.</p>
Unvereinbarkeiten	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Unvereinbarkeit gemäss Art. 24 der Gemeindeverfassung schliesst die Wählbarkeit nicht aus.</p> <p><sup>2</sup> Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich die gewählte Person ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p><sup>3</sup> Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung bei der Gemeinde nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeverfassung nicht angehören kann, muss sie entweder die Wahl ablehnen oder muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.</p>
Annahme der Wahl	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.</p> <p><sup>2</sup> Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 4 Abs. 4 geregelt.</p>
<b>IV. Initiative</b>	
Form	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Eine Initiative auf Totalrevision der Gemeindeverfassung oder auf Ausarbeitung eines Beschlusses darf nur als allgemeine Anregung eingereicht werden.</p>
Unterschriftenlisten	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.</p> <p><sup>2</sup> Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;</li> <li>b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan;</li> <li>c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;</li> <li>d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand zu vertreten;</li> <li>e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).</li> </ul>
Vorprüfung	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.</p> <p><sup>2</sup> Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Gemeindekanzlei die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.</p>

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen. Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation

<sup>2</sup> Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen. Unterschrift

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.

<sup>3</sup> Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen. Einreichung

<sup>2</sup> Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen. Zustandekommen

<sup>2</sup> Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.

#### **Art. 25**

Betrifft die Ungültigkeit einer Initiative nur einzelne Punkte, so kann die Initiative für teilweise ungültig erklärt werden, sofern dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt. Teilungültigkeit

#### **Art 26.**

Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über Volksinitiativen in kantonalen Angelegenheiten. Behandlung und Abstimmung

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird. Rückzug

<sup>2</sup> Der Rückzug ist zulässig:

- a) bei einer Initiative im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung bis zu Beginn der Beratung in der Gemeindeversammlung;
- b) bei einer Initiative im Zuständigkeitsbereich des obligatorischen Referendums bis zur Festsetzung der Urnenabstimmung im Anschluss an die Vorberatung in der Gemeindeversammlung.

### **V. Weitere politische Rechte**

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Anfrage

<sup>2</sup> Die Auskunft hat zeitnah zu erfolgen. Sie kann auf die nächste Gemeindeversammlung verschoben oder auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

<sup>3</sup>Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Antragsrecht	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen.</p> <p><sup>2</sup>Die Abstimmung über die Erheblicherklärung findet an der nächsten Gemeindeversammlung statt. An der gleichen Gemeindeversammlung wird über die Erheblicherklärung nur abgestimmt, wenn die Versammlung den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit für dringlich erklärt.</p> <p><sup>3</sup>Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber in der Regel an einer nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.</p>
--------------	--

## VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung

Einleitung, Instruktion	<p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeindevorstand leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält.</p> <p><sup>2</sup>Die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Vorbereitung des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p><sup>3</sup>In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.</p>
----------------------------	--

Untersuchung	<p><b>Art. 31</b></p> <p><sup>1</sup>Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.</p> <p><sup>2</sup>Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.</p>
--------------	---

Amtseinstellung	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vorsorglich eine Amtseinstellung beschliessen. Sie entscheidet dabei, ob der Lohn gekürzt oder gestrichen wird.</p>
-----------------	---

Entscheid	<p><b>Art. 33</b></p> <p>Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.</p>
-----------	---

Rechtsmittel	<p><b>Art. 34</b></p> <p>Entscheide der Gemeindeversammlung betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim kantonalen Obergericht angefochten werden.</p>
--------------	---

Inkrafttreten	<p><b>Art. 35</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und unter Vorbehalt der Annahme der Gemeindeverfassung am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>
---------------	--



Pontresina, Datum

**Gemeinde Pontresina**

Vorname Name  
Gemeindepräsident

Vorname Name  
Gemeindeschreiber